



Satzung der Hochschule Aalen über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Aalen

vom 15. Juli 2021

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen am 16. Juni 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Fristen	3
§ 3 Form des Antrags	3
§ 4 Sprachkenntnisse	4
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Auswahlkommission	5
§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen	6
§ 9 Erstellung der Rangliste	7
§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	8
§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studierende	9
§ 12 Auswahl nach Wartezeit	9
§ 13 In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen	9
Anlage 1	11
Anlage 2	25

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen im ersten und höheren Fachsemester, sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG in folgenden Studiengängen der Hochschule Aalen:

1. Allgemeiner Maschinenbau Plus mit Abschluss Bachelor

(2) ¹Die Hochschule Aalen führt in den oben genannten Studiengängen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(3) ¹In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ³Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22,23 HZVO und § 10 dieser Satzung; für die Vorabzulassung gilt § 30 HZVO. ⁴Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

§ 2 Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung für das 1. Fachsemester und höhere Fachsemester muss

- für das Sommersemester des übernächsten Jahres bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Studienfachsemester richten. ²Bei Bewerbungen für das 1. Fachsemester ist der Antrag über das Bewerbungsportal „Hochschulstart.de“ zu stellen; bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ist der Antrag über das Bewerbungsportal der Hochschule Aalen zu stellen. ³Die zur Bewerbung erforderlichen Nachweise gemäß Absatz 2 sind an der Hochschule Aalen nach Maßgabe der von der Hochschule Aalen genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Aalen elektronisch einzureichen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Aalen und der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

- (2) ¹Bis spätestens Bewerbungsschluss sind vom Bewerber für die Zulassung folgende Nachweise in digitaler Form per Upload erforderlich:
1. Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG,
 2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien,
 3. Ausbildungsvertrag mit einem Partnerunternehmen (IHK),
 4. ggf. sonstige Unterlagen auf Anforderung der Hochschule Aalen.
- (3) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Nachweise bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind. ²Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.
- (4) ¹Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an das Studienkolleg Konstanz in der von ihm verlangten Form zu richten.
- (5) ¹Liegen bei Bewerbern für ein höheres Semester ggf. Nachweise über absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen nicht bis Ende der in § 2 Abs. 1 genannten Bewerbungsfrist vor, so können diese Unterlagen bis zu dem im semesterlichen Terminplan der Hochschule Aalen festgelegten Zeitpunkt nachgereicht werden. ²Dies setzt jedoch voraus, dass der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt wurde.

§ 4 Sprachkenntnisse

- (1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 58, 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis (C1) durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:
1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz,
 2. Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,
 3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,
 4. „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II)
 5. Goethe-Zertifikat C1,
 6. „Telc Deutsch C1 Hochschule“,
 7. Andere, international bekannte bzw. anerkannte gleichwertige Zertifikate können in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule anerkannt werden.

- (2) ¹In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Fakultätsrates der jeweils zuständigen Fakultät von Abs. 1 abgewichen werden, wenn die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenzieren (z.B. Kooperationsvereinbarungen).

§ 5 Zulassung

- (1) ¹Die Zulassungsbescheide werden im Hochschulportal der Hochschule Aalen über ein Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt / postalisch versandt.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.
- (3) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁴Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ⁵§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 oder § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 10 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang bzw. der betreffende Bereich zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern:
- a) einem Professor / Professorin der Fakultät oder wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Fakultät des jeweiligen Studiengangs,
 - b) der Leiterin oder dem Leiter des Zulassungsamtes des jeweiligen Studienganges oder Studienbereiches (Kraft Amtes).
- (3) ¹Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit Amtsantritt.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät. ²Sie endet auch stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät; Wiederbestellung ist möglich. ³Der Fakultätsrat bestellt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (6) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) ¹Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Auswahlkriterien zu berücksichtigen:
- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote)
oder
das Zeugnis der Klassenstufe vor Erbringung der Hochschulzugangsberechtigung, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungsweges besucht (Zeugnis einer Schulart die zu einer Hochschulzugangsberechtigung führen wird). ²Bei Bewerbern bei denen in diesem Fall zum Bewerbungszeitpunkt keine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt erfolgt, die Berechnung einer Zugangsnote nach Maßgabe nachstehend genannter schulischer Leistungen. ³Die Noten eines entsprechend vorgelegten Zeugnisses werden in den Fächern
- a. Deutsch – Faktor 1,

- b. Mathematik – Faktor 3,
 - c. Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) - Faktor 1,
 - d. Physik (ersatzweise das bestbenotete naturwissenschaftliche Fach; im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Zulassungsausschuss) – Faktor 3,
- multipliziert und der entsprechende Durchschnittswert als Zugangsnote ermittelt. ⁴Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis 31. Juli des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wurde, nachzureichen.

- b) ¹Nachweis eines Ausbildungsvertrages in einem dem Studiengang entsprechend bestimmten Ausbildungsberuf mit einem Partnerunternehmen (IHK):

Studiengang	Ausbildungsberuf
Allgemeiner Maschinenbau Plus	Industriemechaniker*in, Technische*r Zeichner*in, Produktdesigner*in, Zerspanungsmechaniker*in, Mechatroniker*in

- c) ¹Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann gemäß einer in Anlage 1 entsprechend dem jeweiligen Studiengang aufgelisteten Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung und
 2. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere Leistungen gemäß Anlage 2; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Auswahlkriterien gemäß Abs. 2 Buchstabe c Nr. 1 und Nr. 2 können, sofern eine entsprechende fachspezifische abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung bzw. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen vorliegen, die nicht in Anlage 1 oder Anlage 2 aufgelistet sind, nach Überprüfung und Beschlussfassung durch die Auswahlkommission für die Bonierung berücksichtigt werden. ²Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

§ 9 Erstellung der Rangliste

- (1) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote.

- (2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in § 8 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 1 und Anlage 2 festgelegten Bewertungsmaßstab gewichtet (Bonuspunkte) und die HZB-Note je nach Kriterium und ggf. Erfüllungsgrad verbessert. ²Maximal können Bonuspunkte im Umfang von 0,5 zur Verbesserung der HZB-Note berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die gemäß Abs. 2 und ermittelten Bonuspunkte werden von der HZB-Note subtrahiert (Verbesserung der HZB-Note). ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. ³Die Rangfolge bestimmt sich nach der HZB-Note nach Abzug der Bonuspunkte, beginnend mit der besten Note.
- (4) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, wird nach der Wartezeit ausgewählt. ³Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die
- a) einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einer auf Bundesebene spielenden Mannschaft angehören, oder
 - b) Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u. ä.) sind
- und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist bei der Hochschule Aalen vorzulegen.
- a) ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Personenkreis sind Bescheinigungen der Verbände oder eine Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des entsprechenden Vereins; diese muss sich auf die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader oder Mannschaft sowie auf die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort beziehen.

- b) ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Personenkreis sind Bescheinigungen der zuständigen Stelle oder Einrichtung; diese muss sich auf die Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit und die entsprechende Ortsbindung beziehen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studierende

¹In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 wird die Quote für ausländische Studienbewerber (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HZG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 HZVO) auf einen Anteil von 10 von Hundert erhöht.

§ 12 Auswahl nach Wartezeit

¹Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt.

²Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2, 1. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 13 In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.
- (2) ¹Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau Plus außer Kraft gesetzt.
- (3) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 kann ein Antrag auf Zulassung für das 1. Fachsemester für das Sommersemester 2023 bis zum 31. Juli 2021 gestellt werden. ²Entsprechende Unterlagen müssen fristgerecht bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. G. Schneider

Rektor

Anlage 1

¹⁾Die Bonierung Ausbildung und Berufstätigkeit ist nur alternativ möglich.

Fakultät	Studiengang	Stg.	Berufshauptgruppe	Nr.	Bonierung Ausbildung ¹⁾ 24 Mon >= 0,1 36 Mon >= 0,2 42 Mon >= 0,3	Berufs- tätigkeit ¹⁾ >18 Monate (max. 0,1)
Allgemeiner Maschinenbau Plus						
Maschinenbau und Werkstofftechnik	Allgemeiner Maschinenbau Plus	MP	Berufshauptgruppe 21 „Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung“ – folgende Berufe			
			<ul style="list-style-type: none"> - 21112 - Berg- und Maschinenmann / Berg- und Maschinenfrau; Ausbildung in Fachrichtungen: Vortrieb und Gewinnung, Transport und Instandhaltung 	21	0,1	X
			<ul style="list-style-type: none"> - 21112 - Bergbautechnologe / Bergbautechnologin; Ausbildung in Fachrichtung: Tiefbautechnik, Tiefbohrtechnik - 21212 - Aufbereitungsmechaniker / Aufbereitungsmechanikerin; Ausbildung in Fachrichtungen: Naturstein, feuerfeste und keramische Rohstoffe, Sand und Kies, Steinkohle, Braunkohle - 21212 - Naturwerksteinmechaniker / Naturwerksteinmechanikerin; Ausbildung in Fachrichtung: 	21	0,2	X

			<p>Maschinenbearbeitungstechnik, Schleiftechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - 21222 Betonfertigteilbauer / Betonfertigteilbauerin - 21222 – Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie / Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie; Ausbildung in Fachrichtungen: Baustoffe, Asphalttechnik, vorgefertigte Betonerzeugnisse, Gipsplatten oder Faserzement, Kalksandsteine oder Porenbeton, Transportbeton - 21222 – Werksteinhersteller / Werksteinhersteller - 21232 – Naturwerksteinmechaniker / Naturwerksteinmechanikerin; Ausbildung in Fachrichtung: Steinmetztechnik - 21232 – Steinmetz und Steinbildhauer / Steinmetzin und Steinbildhauerin; Ausbildung in Fachrichtung: Steinmetzarbeiten - 21312 – Glasmacher / Glasmacherin - 21312 – Verfahrensmechaniker Glastechnik / Verfahrensmechanikerin Glastechnik - 21322 – Glasapparatebauer / Glasapparatebauerin - 21332 – Leuchtröhrenglasbläser / Leuchtröhrenglasbläserin - 21332 – Thermometermacher / Thermometermacherin; Ausbildung in Fachrichtung Thermometerblasen, Thermometerjustieren 			
--	--	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - 21342 – Flachglastechnologe / Flachglastechnologin - 21342 – Glasveredler / Glasveredlerin; Ausbildung in Fachrichtung: Glasmalerei und Kunstverglasung, Schliff und Gravur, Kanten- und Flächenveredelung - 21362 – Verfahrensmechaniker für Brillenoptik / Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik - 21412 – Industriekeramiker Anlagentechnik / Industriekeramikerin Anlagentechnik - 21412 – Industriekeramiker Verfahrenstechnik / Industriekeramikerin Verfahrenstechnik - 21422 – Figurenkeramformer / Figurenkeramformerin - 21422 – Industriekeramiker Modelltechnik / Industriekeramikerin Modelltechnik 			
			- 21362 - Feinoptiker / Feinoptikerin	21	0,3	X
			Berufshauptgruppe 22 „Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung“ – folgende Berufe			
			<ul style="list-style-type: none"> - 22102 - Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik / Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik; Ausbildung in Fachrichtung: Formteile, Halbzeuge, Mehrschichtkautschukteile, 	22	0,2	X

			<p>Compound- und Masterbatchherstellung, Bauteile, Faserverbundtechnologie, Kunststofffenster</p> <ul style="list-style-type: none"> - 22112 - Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik / Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik; Ausbildung in Fachrichtungen: Reifen- und Fahrwerktechnik, Vulkanisationstechnik - 22212 - Fahrzeuglackierer / Fahrzeuglackiererin - 22302 - Holzbearbeitungsmechaniker / Holzbearbeitungsmechanikerin - 22342 - Fachkraft für Möbel, Küchen- und Umzugsservice - 22342 - Holzmechaniker / Holzmechanikerin; Ausbildung in Fachrichtung: Herstellen von Möbeln und Innenausbauteilen; Herstellen von Bauelementen, Holzpackmittel und Rahmen, Montieren von Innenausbauten und Bauelementen - 22342 - Tischler / Tischlerin - 22352 - Bürsten- und Pinselmacher / Bürsten- und Pinselmacherin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Herstellung von Bürsten, Herstellung von Pinseln - 22352 - Flechtwerkgestalter / Flechtwerkgestalterin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Korbwaren, Flechtmöbel, Flechtobjekte - 22382 - Böttcher / Böttcherin 			
--	--	--	---	--	--	--

			- 22222 - Lacklaborant / Lacklaborantin	22	0,3	X
			Berufshauptgruppe 24 „Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe“ – folgende Berufe			
			- 24212 - Fachkraft für Metalltechnik; Ausbildung in Fachrichtung: Umform- und Drahttechnik - 24232 - Fachkraft für Metalltechnik; Ausbildung in Fachrichtung: Zerspanungstechnik - 24412 Fachkraft für Metalltechnik; Ausbildung in Fachrichtung: Konstruktionstechnik - 24222 - Vorpolierer Schmuck- und Kleingeräteherstellung / Vorpoliererin Schmuck- und Kleingeräteherstellung	24	0,1	X
			- 24142 - Metall- und Glockengießer / Metall- und Glockengießerin; Ausbildung in Fachrichtung: Metallgusstechnik, Zingusstechnik, Kunst- und Glockengusstechnik - 24212 Stanz- und Umformmechaniker / Stanz- und Umformmechanikerin - 24222 - Feinpolierer / Feinpoliererin - 24302 - Oberflächenbeschichter / Oberflächenbeschichterin - 24302 - Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik / Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik - 24522 - Büchsenmacher / Büchsenmacherin	24	0,2	X

			<ul style="list-style-type: none"> - 24532 - Uhrmacher / Uhrmacherin 			
			<ul style="list-style-type: none"> - 24112 - Verfahrenstechnologe Metall / Verfahrenstechnologin Metall; Ausbildung in Fachrichtung: Eisen- und Stahlmetallurgie, Nichteisenmetallurgie, Stahlumformung, Nichteisenmetallumformung - 24132 - Gießereimechaniker / Gießereimechanikerin; Ausbildung in Schwerpunkten: Handformguss, Maschinenformguss, Druck- und Kokillenguss, Feinguss, Schmelzbetrieb, Kernherstellung - 24232 - Zerspanungsmechaniker / Zerspanungsmechanikerin - 24412 - Konstruktionsmechaniker / Konstruktionsmechanikerin - 24412 - Metallbauer / Metallbauerin; Ausbildung in Fachrichtung: Metallgestaltung, Konstruktionstechnik - 24512 - Feinwerkmechaniker / Feinwerkmechanikerin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Maschinenbau, Feinmechanik, Werkzeugbau, Zerspanungstechnik - 24522 - Chirurgiemechaniker / Chirurgiemechanikerin - 24522 - Präzisionswerkzeugmechaniker / Präzisionswerkzeugmechanikerin; Ausbildung in Fachrichtungen: Zerspanwerkzeuge, Schneidwerkzeuge 	24	0,3	X

			- 24522 - Werkzeugmechaniker / Werkzeugmechanikerin			
			Berufshauptgruppe 25 „Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe“ – folgende Berufe			
			- 25112 - Fachkraft für Metalltechnik; Ausbildung in Fachrichtung: Montagetechnik - 25122 - Maschinen- und Anlageführer / Maschinen- und Anlageführerin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Metall- und Kunststofftechnik, Textiltechnik, Textilveredelung, Lebensmitteltechnik, Druckweiter- und Papierverarbeitung - 25252 - Fahrradmonteur / Fahrradmonteurin	25	0,1	X
			- 25112 - Fertigungsmechaniker / Fertigungsmechanikerin - 25132 - Automatenfachmann / Automatenfachfrau; Ausbildung in Fachrichtung: Automatenmechatronik - 25232 - Leichtflugzeugbauer / Leichtflugzeugbauerin	25	0,2	X
			- 25102 - Industriemechaniker / Industriemechanikerin - 25212 - Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker / Karosserie und Fahrzeugbaumechanikerin; Ausbildung in Fachrichtungen: Karosserieinstandhaltungstechnik,	25	0,3	X

			<p>Karosserie- und Fahrzeugbautechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25212 - Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Personenkraftwagentechnik, Nutzfahrzeugtechnik, System- und Hochvolttechnik, Karosserietechnik - 25222 - Land- und Baumaschinenmechatroniker / Land- und Baumaschinenmechatronikerin - 25222 - Metallbauer / Metallbauerin; Ausbildung in Fachrichtung: Nutzfahrzeugbau - 25232 - Fluggerätmechaniker / Fluggerätmechanikerin; Ausbildung in Fachrichtung: Triebwerkstechnik, Fertigungstechnik, Instandhaltung - 25242 - Bootsbauer / Bootsbauerin; Ausbildung in Fachrichtung: Technik - 25252 - Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin; Ausbildung nach Schwerpunkt: Motorradtechnik - 25252 - Zweiradmechatroniker / Zweiradmechatronikerin; Ausbildung nach Fachrichtung: Fahrradtechnik, Motorradtechnik 			
			<p>Berufshauptgruppe 26 „Mechatronik, Energie- und Elektroberufe“ – folgende Berufe</p>			
			<ul style="list-style-type: none"> - 26252 - Industrieelektriker / Industrieelektrikerin 	26	0,1	X

			<ul style="list-style-type: none"> - 26302 - Industrieelektriker / Industrieelektrikerin; Ausbildung in Fachrichtung: Geräte und Systeme 			
			<ul style="list-style-type: none"> - 26222 - Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin - 26312 - Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker / Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin - 26322 - Mikrotechnologe / Mikrotechnologin; Ausbildung nach Scherpunkten: Halbleitertechnik, Mikrosystemtechnik 	26	0,2	X
			<ul style="list-style-type: none"> - 26112 - Mechatroniker / Mechatronikerin - 26122 - Elektroniker / Elektronikerin; Ausbildung in Fachrichtung: Automatisierungstechnik, Energie- und Gebäudetechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik - 26122 - Elektroniker für Automatisierungstechnik / Elektronikerin für Automatisierungstechnik - 26212 - Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme / Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme - 26222 - Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik / Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik - 26252 - Elektroniker für Betriebstechnik / Elektronikerin für Betriebstechnik 	26	0,3	X

			<ul style="list-style-type: none"> - 26302 - Elektroniker für Geräte und Systeme / Elektronikerin für Geräte und Systeme - 26302 - Systemelektroniker / Systemelektronikerin - 26312 - Elektroniker für Informations- und Systemtechnik / Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik - 26312 - Informationselektroniker / Informationselektronikerin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Geräte- und Systemtechnik, Bürosystemtechnik - 26332 - Fluggeräteelektroniker / Fluggeräteelektronikerin 			
			Berufshauptgruppe 27 „Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe“ – folgende Berufe			
			<ul style="list-style-type: none"> - 27212 - Bauzeichner / Bauzeichnerin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Tief-, Straßen- und Landschaftsbau, Ingenieurbau, Architektur - 27232 - Biologiemodellmacher / Biologiemodellmacherin - 27302 - Produktionstechnologe / Produktionstechnologin 	27	0,2	X
			<ul style="list-style-type: none"> - 27212 - Technischer Produktdesigner / Technische Produktdesignerin; Ausbildung in Fachrichtung: Produktgestaltung und – konstruktion, Maschinen- und Anlagenkonstruktion 	27	0,3	X

		<ul style="list-style-type: none"> - 27212 - Technischer Systemplaner / Technische Systemplanerin; Ausbildung in Fachrichtung: Stahl- und Metallbautechnik, Elektrotechnische Systeme, Versorgungs- und Ausrüstungstechnik - 27232 - Technischer Modellbauer / Technische Modellbauerin; Ausbildung in Fachrichtungen: Gießerei, Karosserie und Produktion, Anschauung 			
		Berufshauptgruppe 43 „Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe“ – folgende Berufe			
		<ul style="list-style-type: none"> - 43102 - Fachinformatiker/ Fachinformatikerin Ausbildung in Fachrichtung: Systemintegration - 43112 - Informatikkaufmann / Informatikkauffrau - 43233 - Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann / Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau - 43412 - Fachinformatiker / Fachinformatikerin; Ausbildung in Fachrichtung: Anwendungsentwicklung - 43412 - Mathematisch-technischer Softwareentwickler / Mathematisch-technische Softwareentwicklerin 	43	0,2	X

		Berufshauptgruppe 93 „Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau“ – folgende Berufe			
		<ul style="list-style-type: none"> - 93612 – Bogenmacher / Bogenmacherin - 93332 - Drechsler (Elfenbeinschnitzer) / Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin); Ausbildung in Fachrichtung: Drechseln, Elfenbeinschnitzen - 93522 - Edelsteinschleifer / Edelsteinschleiferin; Ausbildung in Fachrichtungen: Edelstein-schleifen, Industriediamantschleifen, Schmuckdiamant-schleifen, Edelsteingravieren - 93612 – Geigenbauer / Geigenbauerin - 93222 - Gestalter für visuelles Marketing / Gestalterin für visuelles Marketing - 93222 - Glas- und Porzellanmaler Glas- und Porzellanmalerin - 93432 – Glasbläser / Glasbläserin Ausbildung in Fachrichtung: Kunstaugen, Glasgestaltung-Christbaumschmuck - 93532 – Graveur / Graveurin - 93682 – Handzuginstrumentenmacher / Handzuginstrumentenmacherin - 93312 - Holzbildhauer / Holzbildhauerin - 93622 Holzblasinstrumenten-macher / Holzblasinstrumenten-macherin 	93	0,2	X

			<ul style="list-style-type: none"> - 93332 - Holzspielzeugmacher / Holzspielzeugmacherin - 93422 - Industriekeramiker Dekorationstechnik / Industriekeramikerin Dekorationstechnik - 93412 – Keramiker / Keramikerin - 93352 - Kerzenhersteller und Wachsbildner / Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Kerzenherstellung – Wachsbildnerei - 93512 – Metallbildner / Metallbildnerin; Ausbildung in Fachrichtung: Gürtlertechnik, Metalldrucktechnik, Ziselierertechnik - 93632 – Metallblasinstrumentenmacher / Metallblasinstrumentenmacherin - 93232 - Raumausstatter / Raumausstatterin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Boden, Polstern, Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen, Wand- und Deckendekoration - 93542 - Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik, Grafik, Druck, Applikation - 93332 – Spielzeughersteller / Spielzeugherstellerin - 93312 -Steinmetz und Steinbildhauer / Steinmetzin und Steinbildhauerin: Ausbildung in 			
--	--	--	---	--	--	--

			<p>Fachrichtung: Steinbildhauerarbeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - 93342 – Vergolder / Vergolderin - 93612 – Zupfinstrumentenmacher / Zupfinstrumentenmacherin; <p>Ausbildung in Fachrichtungen: Gitarrenbau, Harfenbau</p>			
			<ul style="list-style-type: none"> - 93522 -Edelsteinfasser / Edelsteinfasserin - 93522 – Goldschmied / Goldschmiedin; Ausbildung in Fachrichtung, Juwelen, Schmuck-Ketten - 93642 - Klavier- und Cembalobauer / Klavier- und Cembalobauerin; Ausbildung in Fachrichtungen: Klavierbau, Cembalobau - 93422 - Manufakturporzellanmaler / Manufakturporzellanmalerin - 93652 - Orgel- und Harmoniumbauer / Orgel- und Harmoniumbauerin; Ausbildung in Fachrichtungen: Orgelbau, Pfeifenbau - 93522 – Silberschmied / Silberschmiedin; Ausbildung nach Schwerpunkten: Metall - Email 	93	0,3	X

Anlage 2

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) ¹Berücksichtigt werden bei allen Studiengängen nur Dienste im einschlägigen / fachspezifischen Bereich bezogen auf den jeweiligen Studiengang:

Dienst	Dauer	Bonierung Ab mind. 11 vollendete Monate = 0,1 2 Jahre = 0,2
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern	Mindestens 2 Jahre	X
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern		X
Dienst oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Feuerwehr		X
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Leben-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG)		X
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)/DKMS		X
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW)		X
Freiwilliges Soziales Jahr	Ab mindestens 11 vollendeten Monaten	X
Freiwilliges Ökologisches Jahr		X
Internationaler Jugendfreiwilligendienst		X
Bundesfreiwilligendienst		X
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit		X
Europäischer Freiwilligendienst		X
Anderer Dienst im Ausland (ADiA)		X
Zivildienst		X
Freiwilliger Wehrdienst		X

(2) ¹außerschulische Qualifikationen und Preise:

Außerschulische Qualifikationen und Preise	Studiengänge	Bonierung 0,2
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade	Allgemeiner Maschinenbau Plus	X
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade	Allgemeiner Maschinenbau Plus	X
Jugend-forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. – 3. Preis Bundeswettbewerb	Allgemeiner Maschinenbau Plus	X